



Num. CXXVI.

Verordnung wegen des Landgestüts, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb. Burggraf zu Utrecht ic. Füger Unsern Unterthanen aufm platten Lande in Gnaden zu wissen, daß, weilten durch den letzten leibigen Krieg die meisten Pferde im Lande fast umgefallen, oder in die schlechteste Umstände gerathen, somit die gute Race und keine Art von Pferden gänzlich ausgegangen und derowegen die ohnenthährliche Pferde mit schweren Kosten außer Landes wieder angeschaffet werden müßten. Wir zu Abhelfung dieses landverderblichen Wesens und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen nach landtäglicher Berathschlagung in Gnaden resolviret haben, die von Unsern Gräflichen Vorfahren, zu mehrer Aufnahme der Pferdezucht im Lande ergangene Landesherliche Verordnungen zu erneuern und das ehemalige Landgestüte wiederum allgemählig im Stand zu bringen und Uns dahin zu bemühen, daß eine gute Art von Pferden wieder eingeführet werden möge. Nachdem die Veranstaltung nun dahin gemacht, daß nöthige und tüchtige Bescheler angeschaffet, und in die Aemter an sichern schicklichen Orten aufgestallet worden, damit Unsere Unterthanen ihre Stuten daselbst zu rechter Zeit bedecken lassen können; diekem intendirten gemeinnützigen Zweck aber allerdings zuwider und nachtheilig seyn würde, wenn die hin und wieder im Lande noch vorhandene Hengste zum Bedecken der Stuten annoch ferner gebrauchet werden solten wodurch, anstatt die gute Race von Pferden einzuführen, die schlimmere vielmehr fortgepflanzt werden wür-

de,

der, solalich die nöthige Remedirung darwider Landesherlich zu verfügen Uns gemüßiget sehen: Als verordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich und bei Vermeidung der Confiscation der Hengste, daß sich niemand, wer dergleichen Hengste noch hat, unterstehen solle, durch solche die Stuten weiter bedecken zu lassen, wie denn auch denenjenigen, welche Stuten haben, bei willkürlicher Strafe anbefohlen wird, ihre Stuten von keinem andern, als denen zum Landgestüte angeschafften Beschelern, bedecken zu lassen, wofür, Behuf der Kosten, welche zum Unterhalt der Bescheler erfordert werden, vor jede Stute 1 Rthl. und 1 Schfl. Haber, und zwar dieser sofort beym Sprung, der Thaler aber alsdenn an den Oberknecht entrichtet wird, wann die Stute trüchtig ist; Wohingegen einem jeden vor der Hand Behuf seiner eigenen Bedürfnis die Fohlen gelassen und die Stutfohlen besonders beibehalten werden sollen, es wäre denn daß ein außerordentlich gut Hengstfohlen geworfen würde, welches gegen billige Bezahlung, an den Marstal oder das Landgestüte abzuliefern ist. Damit der hierunter intendirte Endzweck nun erreicht werden möge: so wird Unsern Unterthanen auf dem platten Lande samt und sonders sich nicht weniger darnach zu richten, als auch Unsern Drossen und Beamten mit allem Fleis darauf zu achten anbefohlen, daß dieser Unserer gemeinnützigen Verordnung allerdings gelebet und die Contravenienten zu behdriger Bestrafung angezeigt werden mögen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 17 Februar 1768.



Num.